

Bundessozialgericht

9b/8 RU 16/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Januar 1983

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der von der Klägerin zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Klägerin war zunächst Mitglied der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft und wurde nach einer Umstellung auf Fahrbahnmarkierungen an die Tiefbau-Berufsgenossenschaft (BG) überwiesen. Die Klägerin wandte sich gegen die Zuständigkeit dieser BG. Sie blieb aber erfolglos (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 14. September 1977; Beschluß über die Nichtzulassungsbeschwerde des Bundessozialgerichts vom 24. November 1977 - 2 BU 209/77 -).

Im vorliegenden Verfahren wendet sich die Klägerin gegen den Beitragsbescheid der Beklagten für das Jahr 1977 vom 26. Mai 1978 und den Vorschußbescheid vom selben Tage. Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts vom 13. Februar 1980 und des LSG vom 17. Dezember 1980). Das LSG hat dazu ausgeführt: Die Klage sei zulässig aber unbegründet, weil eine höhere Beitragszahlung für eine Übergangszeit von vier Jahren bei der Zuständigkeitsänderung der Berufsgenossenschaften noch erträglich sei. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gebiete zwar den Berufsgenossenschaften, Gleiches annähernd gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend zu regeln. Es könne aber nicht festgestellt werden, daß die in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften die Anpassungen verweigert oder



ohne sachliche Gründe hinausgezögert hätten. Zwischen der Beklagten und den Bau-Berufsgenossenschaften sei eine Einigung dahingehend getroffen worden, daß Fahrbahnmarkierungsunternehmen von der Tätigkeit und vor allem von der Gefahrenlage her dem Tiefbau näherstünden als dem Hochbau. Mit Inkrafttreten der neuen Gefahrentarife würden die Bau-Berufsgenossenschaften die Fahrbahnmarkierungsunternehmen als "fremdartige Unternehmen" ansehen und ihnen die gleichen Beiträge abverlangen, wie sie diese sonst bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu entrichten hätten. Ab 1981 komme somit überall der gleiche Beitragssatz zur Anwendung. Damit seien auch Wettbewerbsverzerrungen nicht mehr gegeben.

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und rügt die Verletzung von Art 1 Abs 3, Art 3 und 20 Abs 3 Grundgesetz (GG). Sie müsse bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft höhere Beiträge zahlen als 23 andere Unternehmen, die bei verschiedenen Bau-Berufsgenossenschaften versichert seien. Hieraus ergebe sich eine Mehrbelastung von ca 29.000,- DM. Dadurch sei sie im Wettbewerb benachteiligt. Die Absicht der Beklagten, sicherzustellen, daß mit der Klägerin vergleichbare Unternehmen künftig gleichhohe Beiträge zahlen müßten, reiche nicht aus; die Beklagte hätte eine eigene Gefahrenklasse der Straßenmarkierungsunternehmen schaffen müssen. Der Klägerin sei nicht zuzumuten, auf einen neuen Gefahrentarif zu warten, weil die Kostenbelastung gegenüber ihren Mitbewerbern zu groß sei.



Die Klägerin beantragt,

1. das angefochtene Urteil abzuändern,
2. den Beitragsbescheid für 1977 idF des Widerspruchsbescheides insoweit aufzuheben, als die Beiträge über 0,55 % der Bruttoentgelte für kaufmännische und technische Angestellte und 2,75 % der Bruttoentgelte für Maler und Anstreicher hinausgehen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
als unbegründet zurückzuweisen.

Für das vorliegende Verfahren fehle das Rechtsschutzbedürfnis, weil durch den Prozeß gegen den Aufnahmebescheid gleichzeitig auch über den Beitragsvorschußbescheid vom 8. Dezember 1975 rechtskräftig entschieden worden sei. Im übrigen hält sie die Klage für unbegründet, weil die Klägerin zutreffend in die Gefahrenklasse 15 falle.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) einverstanden.

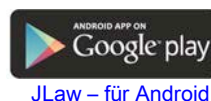
II

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Revision zulässig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie ist vom LSG zugelassen worden und in rechter Form und Frist eingelegt und begründet worden. Ihr fehlt es auch nicht an der erforderlichen Beschwer. Die Rechtskraft der Entscheidung in dem Prozeß über die Mitgliedschaft der Klägerin bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft steht nicht der Zulässigkeit der Klage entgegen. Der vorliegende Prozeß hat einen anderen Streitgegenstand. Jetzt ist die Beitragshöhe für das Jahr 1977 in Streit. In diesem Verfahren wendet sich die Klägerin nicht - wie im vorausgegangenen Rechtsstreit - gegen ihre Mitgliedschaft bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften werden durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, aufgebracht (§ 723 Abs 1 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Entgelt der Versicherten in dem Unternehmen und nach dem Grade der Unfallgefahr in dem Unternehmen (§ 725 Abs 1 RVO). Zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr hat die Vertreterversammlung durch einen Fahrertarif, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (§ 732 RVO), Gefahrklassen zu bilden (§ 730 RVO).

Der Angriff der Klägerin richtet sich inhaltlich gegen diesen Fahrertarif. Zwar ist dieser seiner Rechtsnatur nach objektives Recht. Damit ist er jedoch nicht der Überprüfung durch das Gericht entzogen. Ungeachtet der autonomen Rechtssetzungsbefugnis der Berufsgenossenschaften haben die Gerichte bei einem Streit über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, der die



Veranlagung eines Unternehmens zu einer bestimmten Gefahrenklasse zum Inhalt hat, seine Rechtsgültigkeit nachzuprüfen, insbesondere darauf, ob er Normen vorrangigen Rechts verletzt (BSGE 27, 237, 240; 43, 289, 292 = SozR 2200 § 731 Nr 1 und BVerfG SozR 2200 § 734 Nr 2).

Die Klägerin macht mit ihrer Klage geltend, die für sie angesetzten Beiträge seien zu hoch. Für die Berechnung der Beiträge sind drei Faktoren maßgebend: die Entgelte in den Unternehmen, die Gefahrklasse und der Beitragsfuß (vgl Schulz, Gefahr tariff und Risiko ausgleich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften in Schriftenreihe des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Mai 1981, S 49). Der Beitragsfuß ist in dem angefochtenen Bescheid mit 0,0038 (als Umlageziffer) angegeben. Er ist für das Jahr 1977 für alle Unternehmen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft einheitlich (vgl dazu Schulz aaO S 55 ff). Es ist nicht erkennbar, daß der Beitragsfuß falsch errechnet sein könnte. Ferner ist nicht ersichtlich, daß die in dem angefochtenen Bescheid eingesetzten Löhne und Gehälter, die von der Klägerin gezahlt worden sind, unrichtig sind. Für die Nachprüfung der Beitragshöhe kommt es daher darauf an, ob die Gefahrklasse für die Klägerin rechtlich vertretbar ermittelt ist.

Die Klägerin ist durch die Rechtskraft des Urteils im früheren Verfahren zwischen ihr und der Beklagten und auch nicht durch die Verbindlichkeit der Beitragsbescheide für 1975 und 1976 gehindert, sich gegen die Veranlagung zu einer bestimmten Gefahrklasse zu wenden. Zwar veranlagt die Berufsgenossenschaft die Unterneh-



men für die gesamte Tarifzeit nach der Satzung zu den Gefahrklassen (§ 734 Abs 1 RVO). Mit dem angefochtenen Bescheid ist diese Veranlagung für 1977 zu den Gefahrklassen 2, 10 und 15 auf Grund des 16. Gefahrtarifs, der vom 1. Januar 1977 galt, neu durchgeführt worden.

Die Klägerin kann mit ihren Angriffen nicht durchdringen. Der 16. Gefahrtarif der Tiefbau-Berufsgenossenschaft verstieß nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. Diese Verfassungsnorm gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Demgemäß ist dieses Grundrecht vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 55, 77, 88 mwN). Auch die Gerichte sind bei der Auslegung gesetzlicher Vorschriften an derartige Maßstäbe gebunden (vgl Anl 1 Abs 3 GG). Daß die Beklagte in ihrem Bereich Unternehmer wie die Klägerin unterschiedlich behandelt, ist nicht von der Revision vorgetragen. Sie beanstandet eine ungleiche Behandlung zwischen den Unternehmen, die für die gleichen gewerblichen Tätigkeiten bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und denen, die bei den Bau-Berufsgenossenschaften versichert sind. Die unterschiedliche Beitragshöhe ist durch die Struktur der verschiedenen Gefahrtarife bedingt. Diese sind in sich nicht willkürlich aufgestellt. Weder die Tiefbau-Berufsgenossenschaft noch die Bau-Berufsgenossenschaften hatten 1977 eine besondere Tarifstelle für Unternehmen, die Straßenmarkierungen herstellten. Deshalb mußten in beiden Bereichen



diese Unternehmen anderen Tarifstellen zugewiesen werden. Dabei sind die Straßenmarkierungsarbeiten bei den Bau-Berufsgenossenschaften zusammen mit Malerarbeiten aller Art zu einer einheitlichen Gefahrklasse zusammengefaßt worden und bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft mit Betrieben, die Einrichtungen zur Verkehrslenkung herstellten. Während diese Betriebe in ihrer Gesamtheit eine höhere Gefahrklasse bedeuten, für die die Klägerin solidarisch miteinstehen mußte, bildeten die Unternehmen für Malerarbeiten aller Art eine geringere Gefahrklasse, in deren günstigerer Konstellation die bei den Bau-Berufsgenossenschaften versicherten Fahrbahnmarkierungsunternehmern mit eingeschlossen waren. Ein solches Auseinanderklaffen der Beiträge in verschiedenen Berufsgenossenschaften läßt sich nicht ohne weiteres vermeiden. Die Berufsgenossenschaften sind auch nicht gehindert, mehrere gewerbliche Tätigkeiten in eine Gefahrklasse zusammenzufassen und durch Typisierung den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung zu tragen. Die dabei auftretenden Härten in Einzelfällen sind bei einer generalisierenden Regelung unvermeidlich und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hinzunehmen (BVerfGE 13, 21, 29; 26, 265, 275; 45, 376, 390). Die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Unternehmen kann verhindert werden, wenn alle Unternehmen einheitlicher Art bei derselben Berufsgenossenschaft versichert werden und sie zusammen eine Größe darstellen, die es erlaubt, im Fahrertarif eine eigenständige Fahrertarifstelle einzurichten. Die Klägerin wirft der Beklagten vor, daß sie diese Fahrertarifstelle für Unternehmen, die Fahrbahnmarkierungen anfertigen, nicht eingerichtet hatte. Es sind jedoch Tatsachen



über die Unfallträchtigkeit weder von der Klägerin vorgetragen noch sonst ersichtlich, die die Beklagte bei Erstellung ihres 16. Gefahrtrarfs für die Jahre von 1977 an in den Stand gesetzt hätten, diese Tarifstelle einzurichten, wie sie dies im 17. Gefahrtrarf für die Zeit vom 1. Januar 1982 an in der Kennziffer 22 getan hat (vgl Tiefbau-Berufsgenossenschaft 1983 S 761, 762). Die Klägerin selbst war der Beklagten erst 1975 zugewiesen worden. Ein Großteil der Unternehmen, die Fahrbahnmarkierungen durchführten, war bei verschiedenen Bau-Berufsgenossenschaften und auch anderen Berufsgenossenschaften versichert. Verwertbare statistische Unterlagen, aus denen verlässlich die Unfallgefahr bei den Straßenmarkierungsarbeiten abzulesen gewesen wären, waren bei den Berufsgenossenschaften nicht vorhanden. Darüber hinaus hat sich die Beklagte im Benehmen mit den Bau-Berufsgenossenschaften bemüht, alle Straßenmarkierungsarbeiten bei sich zu versichern oder wenigstens einer einheitlichen Gefahrenklasse zu unterstellen. Es liegen keine Gründe dafür vor, der Beklagten eine unsachliche Bearbeitung dieser Angelegenheit vorzuwerfen. Im nachhinein mag allerdings festzustellen sein, daß die Veranlagung der Klägerin zu der Gefahrklasse 15 wohl nicht dem wirklichen Grad der Unfallgefahr in deren Unternehmen entsprochen hat; denn die jetzige Gefahrklasse 6 ist trotz der tariflichen Umgestaltung (vgl Tiefbau-Berufsgenossenschaft 1983 S 761) für die Klägerin wohl erheblich günstiger. Dabei wird allerdings - möglicherweise fälschlich - unterstellt, daß der Grad der Gefährdung sich im Laufe der Jahre nicht wesentlich verändert hat.

Da die Beklagte ihre Gefahrtrarife nur alle fünf Jahre ändert und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dazu auch berechtigt ist (§ 731 Abs 1 RVO), war es ihr in der Zwischenzeit nicht möglich, schon früher eine andere Einstufung der Klägerin vorzunehmen (vgl BSGE 27, 237, 241 ff). Der Klägerin mußte demnach zugemutet werden, bis zur Neuberechnung des 17. Fahrttarifs entsprechend den früheren Erkenntnissen veranlagt zu werden.

Die Revision der Klägerin ist daher unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)